Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 1992

KR-Nr. 119/1992

1620. Anfrage

Kantonsrat Ulrich Welti, Küsnacht, hat am 13. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Verwaltungsintern wird aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern und der EMRK-Entscheide über eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beraten. Dabei werden offenbar auch Tendenzen verfolgt unter dem Titel der Steuerharmonisierung, die bis anhin strikte Unabhängigkeit des zürcherischen Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung zu durchlöchern und dieses bewährte Gericht zu zersplittern, um ihm letztlich die Zähne zu ziehen.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Verwaltungsgericht auch bei einer wünschbaren Einführung der Generalklausel in seinen heutigen einheitlichen Grundstrukturen und den mehrheitlich externen Richterinnen und Richtern erhalten bleiben muss?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, die verwaltungsinternen Vorbereitungen und Beratungen in bezug auf die Schaffung eines kantonalen Steuergerichts einzustellen, da dieses Vorhaben einer volksnahen Rechtsprechung zuwiderläuft?
- 3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in diesen Angelegenheiten zuviel übereifrige verwaltungsinterne Aktivitäten entwickelt werden, die von der Bundesgesetzgebung her nicht zwingend sind und letztlich vom Zürchervolk kaum akzeptiert werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Welti, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Art. 98 a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 4. Oktober 1991 zwingt den Kanton zu einer Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Als letzte kantonale Instanz ist überall dort eine richterliche Behörde einzusetzen, wo ein Entscheid mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Das ist im Kanton Zürich noch nicht überall gegeben.

Anderseits hat der Bund seine Vorschriften über die direkte Bundessteuer durch das Gesetz vom 14. Dezember 1990 neu geregelt. Ferner hat er durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 stark in die kantonalen Steuern und damit auch in die zürcherische Rechtmittelordnung in Steuersachen eingegriffen.

Die kantonalen Bestimmungen über die Rechtsmittelordnung sollen im wesentlichen folgende Anforderungen erfüllen: umfassende Sicherung des rechtlichen Gehörs, rasche Entscheidungen, sorgfältige Untersuchungen und minimaler Verwaltungsaufwand. Das Steuergesetz stammt vom 8. Juli 1951, das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959. Beide sind damit für eine Überarbeitung fällig. Dabei sollen auch die Bestimmungen über Bestand und Zusammensetzung der Rechtsmittelbehörden und Gerichte grundsätzlich überdacht werden. Bezüglich des Steuerrechts liegt heute der Bericht einer Arbeitsgruppe vor; im Bereich des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hat der vom Regierungsrat bestellte Experte seine Arbeit aufgenommen. Die Ergebnisse auf beiden Seiten müssen teilweise aufeinander abgestimmt werden, weil das Verwaltungsgericht auch im Steuerrecht gewisse Befugnisse ausübt. Diese sind allerdings nicht im Verwaltungsrechtspflegegesetz, sondern im Steuergesetz geregelt. Im Steuerbereich steht eine umfassende Vernehmlassung bevor;

im Bereich Verwaltungsrechtspflegegesetz sind dafür die Voraussetzungen noch nicht gegeben.

Der Regierungsrat hat noch keine Stellung genommen, und er kann dies auch nicht tun, solange die Unterlagen nicht vollständig vorliegen. Immerhin wird die Unabhängigkeit der Rechtsmittelbehörden von der Verwaltung nicht beeinträchtigt werden.

Ob weiterhin überwiegend nebenamtliche Richter eingesetzt werden oder ob vermehrt vollamtliche Richter amten sollen, ist in erster Linie eine Frage der Effizienz und damit des Kostenaufwandes des Gerichts. Der Regierungsrat wird sich dazu nach durchgeführten Vernehmlassungen festlegen. Dies gilt auch bei der Rechtsmittelordnung im Steuerbereich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Finanzen.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: i.V.

Hirschi